

**Rechtssache C-472/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

25. Juli 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Rejonowy dla m. st. Warszawy w Warszawie (Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

21. Juni 2023

**Klägerin:**

L. sp. z o.o.

**Beklagte:**

A.B.S.A.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Verbraucherkreditvertrag – Von einer Bank nicht nur auf das ausgezahlte Kapital, sondern auch auf die Kreditkosten erhobene Zinsen – Sachverhalt, in dem der effektive Jahreszins niedriger als der im Vertrag angegebene wäre, wenn Zinsen nur auf das ausgezahlte Kapital erhoben würden – Verletzung der Informationspflicht – Anspruch des Rechtsnachfolgers des Kreditnehmers auf Zinsen und Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Verbrauchercreditvertrags – Verhältnismäßigkeit einer Sanktion, die darin besteht, dass ein Kredit bei Verstoß gegen die Informationspflicht, und zwar unabhängig von der Art des Verstoßes, als zins- und entgeltfrei gilt.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG – Missbräuchliche Klausel in einem Verbrauchercreditvertrag – Nichterfüllung der Informationspflicht, wenn der vom Kreditgeber angegebene effektive Jahreszins höher ist als in dem Fall, dass die Vertragsklausel für nicht bindend erkannt wird – Art. 10 Abs. 2 Buchst. k

der Richtlinie 2008/48/EG – Fehlende Möglichkeit für den Verbraucher, den Sachverhalt zu überprüfen, der zu einer Erhöhung der Entgelte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung führt – Vereinbarkeit der einzigen im nationalen Recht für die Verletzung der Informationspflicht durch den Kreditgeber vorgesehenen Sanktion, die darin besteht, dass der Kredit als zins- und entgeltfrei gilt, mit Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG.

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates im Zusammenhang mit den Erwägungsgründen 6, 8 und 31 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Teil der Bestimmungen eines Verbraucherkreditvertrags für missbräuchlich befunden wird und der vom Kreditgeber bei Vertragsabschluss angegebene effektive Jahreszins vor diesem Hintergrund höher ist als der effektive Jahreszins unter der Annahme, dass die missbräuchliche Vertragsklausel als unverbindlich gilt, der Kreditgeber gegen seine Verpflichtung aus dieser Bestimmung verstoßen hat?
2. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. k der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates im Zusammenhang mit den Erwägungsgründen 6, 8 und 31 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass es ausreicht, den Verbraucher darüber zu informieren, wie oft, in welchen Situationen und um welchen maximalen Prozentsatz die Entgelte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhöht werden können, auch wenn der Verbraucher den Eintritt der betreffenden Situation nicht überprüfen kann und das Entgelt folglich verdoppelt werden kann?
3. Ist Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates im Zusammenhang mit den Erwägungsgründen 6, 8, 9 und 47 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die für einen Verstoß gegen die Informationspflicht des Kreditgebers, unabhängig vom Grad des Verstoßes gegen die Informationspflicht und dessen Auswirkung auf eine etwaige Entscheidung des Verbrauchers über den Abschluss eines Kreditvertrags, nur eine Sanktion vorsehen, die bewirkt, dass der Kredit zins- und entgeltfrei wird?

### **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates: Erwägungsgründe 6, 8, 9, 19, 31 und 47; Art. 10 Abs. 2 Buchst. g, Art. 10 Abs. 2 Buchst. k, Art. 23.

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Art. 6 Abs. 1.

Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2016, Home Credit Slovakia (C-42/15, EU:C:2016:842).

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Art. 385<sup>1</sup> §§ 1 und 2 des Kodeks Cywilny (Zivilgesetzbuch):

„§ 1. Die Bestimmungen eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags, die nicht individuell vereinbart worden sind, sind für ihn unverbindlich, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gestalten und seine Interessen grob verletzen (unzulässige Vertragsbestimmungen). Dies gilt nicht für Bestimmungen, die die Hauptleistungen der Parteien festlegen, darunter den Preis oder die Vergütung, wenn sie eindeutig formuliert worden sind.

§ 2. Ist eine Vertragsbestimmung nach § 1 für den Verbraucher unverbindlich, so sind die Parteien an den Vertrag in seinem übrigen Umfang gebunden.“

Art. 30 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 der Ustawa o kredycie konsumenckim (Verbraucherkreditgesetz) vom 12. Mai 2011:

„Ein Verbraucherkreditvertrag muss, vorbehaltlich der Art. 31–33, folgende Angaben enthalten:

7) den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verbraucherkreditvertrags, samt Angabe aller in ihre Berechnung einfließenden Annahmen.

...

10) Informationen über sonstige Kosten, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verbraucherkreditvertrag zu tragen hat, insbesondere über Entgelte, darunter die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines

Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, Provisionen, Margen sowie Kosten für Nebenleistungen, insbesondere für Versicherungen, sofern sie dem Kreditgeber bekannt sind, sowie die Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können“.

Art. 45 Abs. 1 der Ustawa o kredycie konsumenckim (Verbraucherkreditgesetz) vom 12. Mai 2011:

„Verstößt der Kreditgeber gegen Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 Nrn. 1–8, 10, 11, 14–17, 31–33, 33a und 36a–36c, zahlt der Verbraucher nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Kreditgeber den Kredit zinsfrei und ohne sonstige dem Kreditgeber gebührenden Kreditkosten zu dem Zeitpunkt und in der Weise zurück, die im Vertrag vereinbart sind.“

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 D. K. schloss mit der Beklagten einen Kreditvertrag über einen Kreditbetrag von 40 000 PLN. Der zu zahlende Gesamtbetrag belief sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf 64 878,45 PLN und umfasste den Gesamtbetrag des Kredits und die Gesamtkosten des Kredits. Die Gesamtkosten des Kredits setzten sich aus Zinsen in Höhe von 19 985 PLN und der Provision in Höhe von 4 893,38 PLN zusammen. Der effektive Jahreszins des Kredits wurde auf 11,18 % festgelegt.
- 2 In dem Vertrag wurde bestimmt, dass die Bank Entgelte und Provisionen gemäß den Vertragsbestimmungen und dem Entgelt- und Provisionstarif für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kredits und der Änderung von Vertragsbestimmungen erhebt. Die Entgelte und Provisionen können geändert werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen eintritt: Änderung der Mindestlohnhöhe sowie des Niveaus der vom GUS [Główny Urząd Statystyczny – polnisches Statistisches Hauptamt] veröffentlichten Indikatoren betreffend: Inflation, durchschnittliche monatliche Entlohnung im Unternehmenssektor, Änderungen der Energiepreise, der Preise für Telekommunikationsverbindungen, Postdienstleistungen und Interbankenzahlungen sowie der von der Narodowy Bank Polski (polnische Nationalbank) festgelegten Zinssätze, Änderungen der Preise für Dienstleistungen und Operationen, die von der Bank bei der Ausübung einzelner Bank- und Nichtbankgeschäfte genutzt werden, Änderungen des Umfangs oder der Form der von der Bank erbrachten Dienstleistungen (einschließlich Änderungen oder Hinzufügung neuer Funktionen bei der Verwaltung eines bestimmten Produkts), soweit sich diese Änderungen auf die der Bank entstehenden Kosten oder die der Bank im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehenden Kosten auswirken, Änderungen der Steuervorschriften und/oder der von der Bank angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, soweit sich diese Änderungen auf die der Bank im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehenden Kosten auswirken,

Änderungen von oder Erlass von neuen Gerichtsentscheidungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, Empfehlungen oder Richtlinien der dazu befugten Behörden, soweit sich diese auf die der Bank im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehenden Kosten auswirken.

- 3 Die Entgelte wurden im „A.B.S.A.-Tarif für Entgelte und Provisionen für Einzelkunden“ aufgeführt. In dieser Tabelle wurden im Einzelnen Entgelte wie das für die Ausstellung eines Bankgutachtens, einer Bescheinigung, einer Kreditkontogesichte, für die Versendung von Schreiben an den Kunden, einschließlich Mahnungen und Aufforderungen, sowie von Einschreiben mit Rückschein, bestimmt. Aufgeführt im Tarif sind auch einmalig anfallende Entgelte aufgrund der Auszahlung des Kredits, die einmalig waren und nicht erhoben wurden (sie wurden mit dem Niveau „0“ bestimmt), sowie Entgelte für den Abschluss von Zusatzvereinbarungen und ein Entgelt für die Nichtabhebung eines in PLN vorbestellten Barbetrags.
- 4 Vorgesehen wurde hierin auch ein Mechanismus für die Erhöhung der Entgelte; danach dürfen Änderungen der Entgelt- und Provisionshöhe nicht häufiger als viermal pro Jahr erfolgen, wobei Entgelte und Provisionen nicht um mehr als 200 % des Betrags des bisherigen Entgelts oder der bisherigen Provision abgesenkt oder angehoben werden dürfen (wobei diese Beschränkung nicht für Entgelte gilt, die zuvor nicht existierten oder auf dem Niveau „0“ waren); eine Änderung der Höhe des jeweiligen Entgelts oder der jeweiligen Provision erfolgt spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Voraussetzung für die Einführung einer solchen Änderung; bei der Bestimmung von Entgelt- oder Provisionsätzen für Tätigkeiten, für die die Bank bisher keine Entgelte/Provisionen erhoben hat, und der Bestimmung der Höhe von Entgelten/Provisionen für neue Produkte oder Dienstleistungen wird der Grad der Arbeitsintensität der damit verbundenen Tätigkeiten und die Höhe der der Bank entstehenden Kosten berücksichtigt.
- 5 Aus den zusammengetragenen Beweisen geht hervor, dass die Bank bei der Durchführung des Kreditvertrags Zinsen nicht nur auf den direkt an den Verbraucher ausgezahlten Betrag, sondern auch auf die Gesamtkosten des Kredits berechnet und erhoben hat. Wären die Zinsen nur auf den Gesamtbetrag des Kredits berechnet worden, wäre der effektive Jahreszins niedriger gewesen als der im Kreditvertrag angegebene.
- 6 Die L. sp. z o.o. erwarb von D. K. sämtliche Ansprüche, die dieser gegenüber dem Kreditgeber haben kann, einschließlich der Ansprüche, die sich aus der Anwendung der Sanktion des kostenfreien Kredits gemäß Art. 45 des Verbraucherkreditgesetzes ergeben.
- 7 Die L. sp. z o.o. begehrt von der Beklagten die Zahlung des Betrags von 12 905,80 PLN zuzüglich gesetzlicher Zinsen, berechnet ab dem 29. April 2021 bis zum Tag der Zahlung, für Kosten und Zinsen für den Verbraucherkredit im Rahmen der Sanktion nach Art. 45 des Verbraucherkreditgesetzes.

### **Wesentliches Vorbringen der Beteiligten des Ausgangsverfahrens**

- 8 Nach Ansicht der Klägerin wurde bei dem Vertragsabschluss gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Informationspflicht (Art. 30 Abs. 1 Nr. 7 des Verbraucherkreditgesetzes, der Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG umsetzt) sowie über den zu zahlenden Gesamtbetrag verstoßen, da der Kreditgeber die fälligen Zinsen nicht nur auf den dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellten Betrag, sondern auch auf die Kreditkosten berechnet habe. Die Beklagte habe nicht genau angegeben, unter welchen Bedingungen die Entgelte für den Kreditvertrag erhöht werden könnten (Verstoß gegen Art. 30 Abs. 1 Nr. 10 des Verbraucherkreditgesetzes, mit dem Art. 10 Abs. 2 Buchst. k der Richtlinie 2008/48/EG umgesetzt wird).

### **Kurze Begründung der Vorlage**

- 9 Das Gericht hat Zweifel, ob der Verstoß gegen Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG, der darin bestehen soll, dass der im Vertrag angegebene effektive Jahreszins überhöht ist, und der Verstoß gegen die Informationspflicht nach Art. 10 Abs. 2 Buchst. k dieser Richtlinie die Anwendung der auf der Grundlage von Art. 23 dieser Richtlinie eingeführten Sanktion rechtfertigen, die darin besteht, dass der Kredit gemäß Art. 45 des Verbraucherkreditgesetzes als unentgeltlich (zins- und kostenfrei) gilt.
- 10 Das Gericht fragt sich, ob die bloße Aufzählung der Voraussetzungen für die Entgelterhöhung sowie die Angabe der Mechanismen für diese Entgelterhöhung ausreichen, um die Informationspflicht als erfüllt anzusehen. Und ob, sollte dies nicht der Fall sein, der unzureichende Informationsumfang als Informationsmangel eingestuft werden kann, der die Anwendung der Sanktion nach Art. 45 des Verbraucherkreditgesetzes rechtfertigt.
- 11 Die Zweifel des Gerichts betreffen auch die Verhältnismäßigkeit der Sanktion, die unabhängig von der Art des Verstoßes gegen die Informationspflicht und der Auswirkung des Verstoßes auf die Entscheidung des Verbrauchers, einen Vertrag abzuschließen, ausgesprochen werden kann.
- 12 Das Gericht teilt die in der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssache C-678/22 dargelegten Zweifel und Erwägungen des vorlegenden Gerichts zur Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, die es dem Kreditgeber gestattet, Zinsen nicht nur auf den ausgezahlten Kreditbetrag, sondern auch auf die Kreditkosten zu erheben. Sollte eine solche Klausel als missbräuchlich und damit ungültig angesehen werden, so müsste man zu dem Schluss kommen, dass der effektive Jahreszins niedriger ist als der ursprünglich im Vertrag angegebene.
- 13 Das vorliegende Gericht vertritt jedoch die Ansicht, dass, obwohl in dieser Situation im Verbraucherkreditvertrag falsche Angaben zum effektiven Jahreszins und damit auch zu dem vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag gemacht wurden, dieses Vorgehen keine tatsächliche Auswirkung auf die Entscheidung des

Verbrauchers haben konnte. Denn während ein Angebot, bei dem der im Vertrag angegebene effektive Jahreszins gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen zu niedrig angesetzt worden wäre, dem Verbraucher diese Möglichkeit nehmen würde und ihn dazu veranlassen könnte, den Vertrag in dem Glauben abzuschließen, dass die Bedingungen für ihn günstiger als tatsächlich sind, ist eine solche Situation nicht gegeben, wenn der Kreditgeber ihn zu hoch ansetzt, denn in diesem Fall ist sein Angebot für den Verbraucher weniger attraktiv und kann ihm keinen Anreiz zum Abschluss des Vertrags geben.

- 14 Daher hegt das Gericht Zweifel, ob eine falsch erteilte Information über den effektiven Jahreszins als Informationsmangel oder als Verstoß gegen die Informationspflicht angesehen werden kann und die Anwendung der Sanktion rechtfertigt, wenn sie das Angebot des Kreditgebers nicht attraktiver macht. Einerseits wird der Verbraucher nämlich dahin gehend informiert, dass seine Verpflichtung höher als tatsächlich ist, andererseits kann sich dies nicht negativ auf den Prozess der Wahl des Angebots durch den Verbraucher auswirken. Gleichzeitig stehen dem Verbraucher Rechtsmittel aus der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zur Verfügung, um Schutz gegen nicht ordnungsgemäß berechnete Zinsen zu erwirken.
- 15 Da die Richtlinie über Verbraucherkreditverträge nicht nur den Schutz der Verbraucher, sondern auch den Schutz des gemeinsamen Marktes und die Gewährleistung vergleichbarer Bedingungen für die Tätigkeit aller Kreditanbieter auf diesem Markt bezweckt, wie sich aus den Erwägungsgründen 6, 8 und 9 der Richtlinie 2008/48/EG ergibt, ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. g nach Auffassung des Gerichts dahin zu verstehen, dass ein Verstoß gegen die Informationspflicht, der in einer Überhöhung des effektiven Jahreszinses und folglich in einer Überhöhung des zu zahlenden Gesamtbetrags besteht, die Anwendung der Sanktion nach Art. 45 Abs. 1 des Verbraucherkreditgesetzes, mit dem Art. 23 der genannten Richtlinie umgesetzt wird, nicht rechtfertigt.
- 16 Im vorliegenden Fall hat das Gericht Zweifel, ob die Angabe von für den Verbraucher nicht nachprüfbaren Elementen im Verbraucherkreditvertrag als Grund für eine Änderung der Entgelthöhe die Voraussetzung gemäß Art. 30 Abs. 1 Nr. 10 des Verbraucherkreditgesetzes, mit dem Art. 10 Abs. 2 Buchst. k der Richtlinie 2008/48/EG umgesetzt wird, erfüllt. Der Verbraucher hat bei Abschluss und späterer Erfüllung des Vertrags keine Kenntnis von den Preisen der von der Bank in Anspruch genommenen Dienstleistungen, und der Vertrag verpflichtet den Kreditgeber nicht dazu, anzugeben, welche Kosten gestiegen sind und in welchem Zusammenhang diese Kosten mit der Entgelterhöhung stehen. Noch weitreichender ist der Verweis auf Gerichtsentscheidungen, die sich auf die Kosten der Vertragserfüllung auswirken können, denn es ist nicht auszuschließen, dass dem Kreditgeber deshalb höhere Vertragskosten entstehen, weil bestimmte Vertragsbestimmungen für unzulässig befunden werden, was jedoch keine Rechtfertigung für die Überwälzung dieser Kosten auf den Verbraucher sein darf.

- 17 Das Gericht hegt Zweifel, ob im Licht von Art. 10 Abs. 2 Buchst. k der Richtlinie die Angabe der möglichen Gründe für eine Entgelterhöhung und der Grenzen für eine einzelne Gebührenerhöhung ausreichend ist, um anzunehmen, dass der Verbraucher über die Regeln für Entgelterhöhungen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Kreditvertrag informiert wurde. Dass der Kreditgeber Gründe angibt, die eine Entgelterhöhung rechtfertigen, deren Vorliegen aber nicht nachprüfbar ist, ohne dass im Vertrag ausdrücklich festgelegt ist, dass auf diese Gründe verwiesen werden muss, und ohne die Möglichkeit, die Auswirkung des jeweiligen Grundes auf die Entgelthöhe zu kontrollieren, stellt keine Umsetzung der in der genannten Bestimmung enthaltenen Verpflichtung dar. Nach Ansicht des Gerichts reicht es nicht aus, den Verbraucher in einem gesonderten Dokument darauf hinzuweisen, dass die Entgelte nur viermal im Jahr geändert werden können, und die Obergrenze für eine einzelne Änderung anzugeben. Der Kreditgeber hat zwar dem Buchstaben nach auf die Bedingungen hingewiesen, unter denen eine Entgelterhöhung erfolgen kann, doch weiß der Verbraucher tatsächlich nicht – und hat auch keine Garantie, dass er darüber informiert wird –, dass die betreffende Voraussetzung eingetreten ist und dass sie eine Kostenerhöhung verursacht hat, die die Entgeltänderung rechtfertigt.
- 18 Das Gericht hegt Zweifel, ob es nach dem Unionsrecht als ausreichend angesehen werden kann, wenn das nationale Recht nur eine Sanktion vorsieht, die unabhängig von der Art des Verstoßes im Bereich der im Kreditvertrag anzugebenden Informationen ist. Nach Ansicht des Gerichts ist es naheliegend, dass die Fragen der betreffenden Entgelte angesichts dessen, dass sie sich auf Nebenaspekte, die technische Handhabung des Kredits und insbesondere auf den Mechanismus für ihre Anhebung oder ihre Aufhebung beziehen, für den Verbraucher beim Vertragsabschluss keine wesentliche Rolle spielen.
- 19 In diesem Zusammenhang hat das Gericht Zweifel, ob Art. 23 der Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zur Verhältnismäßigkeit der verhängten Sanktion, einer nationalen Regelung zur Umsetzung dieser Bestimmung der Richtlinie entgegensteht, die für einen Verstoß gegen die Informationspflichten des Kreditgebers beim Vertragsabschluss eine einzige Sanktion vorsieht, und zwar unabhängig von der Art und dem Ausmaß des Verstoßes gegen die durch die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie in die nationale Rechtsordnung auferlegte Pflicht. Hat sich das nationale Gericht, wenn die Unverhältnismäßigkeit der Sanktion festgestellt wird, darauf zu beschränken, ihre Anwendung abzulehnen, oder kann es diese teilweise anwenden?